



BEKANNTMACHUNG

Gemeindliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage; Befüllung und Entleerung von Abkühlungs- und Verweilmöglichkeiten (Schwimmbäder, Swimmingpools oder (Schwimm)Teiche, größere Planschbecken und etc.) auf privaten Grundstücken

In der Vergangenheit konnte eine starke Zunahme an privaten Abkühlungs- und Verweilmöglichkeiten festgestellt werden. Neben dem Klimawandel hat sicherlich auch Corona durch die gesellschaftlichen Einschränkungen die Situation und den Boom derartiger Einrichtungen auf privaten Grundstücken nochmals verschärft. Die Anfragen in Hinblick auf Befüllung, Entleerung und Kosten bzw. Kostenbefreiungen haben stark zugenommen und immer wieder zu Diskussionen geführt. Mit folgenden Informationen zur Handhabung gibt es keine Ärgernisse und die heißen Sommertage können kommen.

Befüllung:

Die Befüllung von Abkühlungs- und Verweilmöglichkeiten erfolgt in der Regel mit Frischwasser aus dem gemeindlichen Trinkwassernetz. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entnahme von Trinkwasser ohne Wasserzähler als Wasserdiebstahl gilt und strafrechtlich geahndet werden kann. Eine Befüllung mittels Brunnenwasser ist aus hygienischen Gründen höchst bedenklich. Von der Verwendung von Brunnenwasser für diesen Zweck wird dringend abgeraten.

Bitte befüllen Sie überwiegend tagsüber oder informieren Sie den zuständigen Wasserwart vorab. Nur so kann verhindert werden, dass hohe Nachtverbräuche nicht auf Leckagen im Rohrnetz zurückzuführen sind und auch können stundenlange Nachteinsätze über mehrere Tage hin vermieden werden.

Die Feuerwehr und der Bauhof stehen für die rein private Befüllung nicht zur Verfügung.

Entleerung:

Gemäß der Definition im Wasserhaushaltsgesetz (§ 54 Abs. 1 WHG) ist das Wasser, welches durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert worden ist, als Schmutzwasser und somit als Abwasser einzustufen. Dieses Abwasser muss nach den aktuellen Regelungen des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 34 BayWG) der beseitigungspflichtigen kommunalen, verbandlichen oder vereinsmäßig geführten Einrichtung zur Abwasserbeseitigung überlassen werden.

Wasser in Abkühlungs- und Verweilmöglichkeiten wird bereits durch das Baden selbst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert (z. B. hygienisch). Dies gilt bereits völlig unabhängig von möglichen chemischen Zusätzen (wie z. B. durch Chlor). Chemische Zusätze

stellen eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaft des Wassers dar, welche bei Ableiten in den Garten und Einleiten in den Untergrund das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst. Dies kann unter Umständen als Gewässerverunreinigung i. S. d. § 324 Strafgesetzbuch (StBG) geahndet werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht handelt es sich somit um Abwasser! Dieses darf nicht auf dem Grundstück versickert werden, sondern muss in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung eingeleitet werden.

Gebühren (Wasser)

Bei der Befüllung handelt es sich um eine Entnahme von Frischwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz. Es werden die im jeweiligen Jahr gültigen Gebühren erhoben. Die Menge wird automatisch über den in ihrem Haus vorhandenen Hauptzähler erfasst.

Achtung:

Sofern Sie einen Gartenwasserzähler besitzen und diesen zur Befüllung von Abkühlungs- und Verweilmöglichkeiten missbrauchen, handelt es sich bereits um einen Tatbestand - zu Lasten aller anderen Gebührenzahler- welcher strafrechtlich geahndet werden kann.

Gebühren (Kanal)

Da es sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht um Abwasser handelt und dieses, wie beschrieben, zwingend der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden muss, müssen für die eingeleiteten Mengen auch entsprechende Schmutzwassergebühren entrichtet werden. Die für die Abwassergebühr relevanten Mengen werden über den vorhandenen Hauptwasserzähler erfasst und automatisch im Rahmen der Jahresgebührenabrechnung abgerechnet.

Sonstiges:

Insgesamt wird die Zunahme von Abkühlungs- und Verweilmöglichkeit zunehmend mit Sorge beobachtet. In Zeiten des Klimawandels sei es oberstes Gebot, mit Trinkwasser sparsam umzugehen. Es gibt bereits Regionen, u. a. auch in Bayern, welche bereits nicht mehr über genügend Grundwasser verfügen. Schonen Sie bei der Wasserentnahme durch sorgsamem Umgang die Ressourcen. Das Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource!

Ködnitz, 22. März 2022

Gemeinde Ködnitz

S a c k

Erste Bürgermeisterin